

## **FAQs Quarantäne von Kindern - Informationen für Eltern**

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben erfahren, dass sich Ihr Kind aufgrund eines Kontaktes mit einer infizierten Person mit SARS-CoV-2 in häusliche Quarantäne begeben muss. Sicherlich haben Sie in diesem Zusammenhang viele Fragen. Wir haben die häufigsten Fragen zusammengetragen. Die Antworten beruhen auf gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen und allgemeinen Regelungen.

### **Was bedeutet eigentlich Quarantäne?**

Quarantäne im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 bedeutet, dass Ihr Kind einen direkten Kontakt mit einer infizierten Person hatte und es somit ein erhöhtes Ansteckungsrisiko hat. Sollten in dieser Zeit Symptome auftreten, nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit Ihrem Arzt/Kinderarzt auf. Da eine infizierte Person bereits vor dem Auftreten der ersten Symptome ansteckend sein kann, ist es sehr wichtig, dass Ihr Kind keine direkten Kontakte zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes hat.

### **Ab wann muss ich bzw. mein Kind in Quarantäne?**

Sobald Sie erfahren haben, dass Ihr Kind innerhalb der letzten 14 Tage einen direkten Kontakt mit einer infizierten Person hatte, muss sich Ihr Kind in häusliche Quarantäne begeben. Die Einrichtungsleitung muss alle Kontaktpersonen an das Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt versendet dann die Quarantänebescheide als Sammelbescheide an die Einrichtungsleitungen, welche beauftragt wurden vom Gesundheitsamt diese an die betroffenen Personen weiterzuleiten. Damit erfolgt eine Entlastung der Gesundheitsämter und die Quarantänebescheide können zeitnah zugestellt werden. Die Sammelquarantänebescheide dienen ebenfalls zur Vorlage beim Arbeitgeber und werden auch von anderen Behörden akzeptiert.

### **Warum muss mein Kind länger (oder kürzer) in Quarantäne als andere Kinder?**

Die Quarantänezeit wird immer von dem Tag des letzten Kontaktes mit der infizierten Person gerechnet. So kann Ihr Kind z. B. den letzten Kontakt am Mittwoch gehabt haben, während andere Kinder ihren letzten Kontakt z. B. Dienstag oder Donnerstag hatten. Die Kontakte werden in den Kitas u. a. anhand von Gruppenbüchern und Dienstplänen ermittelt.

### **Sind wir Eltern auch automatisch in Quarantäne?**

Nein, erst, wenn Ihr Kind selbst nachweislich infiziert ist, werden Sie zur Kontaktperson ersten Grades.

### **Dürfen die Geschwisterkinder weiterhin in die Kita oder Schule kommen?**

Sofern für die Geschwisterkinder keine Quarantäne angeordnet wurde, dürfen sie auch weiterhin in die Kita oder Schule gehen. Sollten Angehörige Ihres Hausstandes einschlägige Symptome aufzeigen, nehmen Sie bitte umgehend mit Ihrem Hausarzt/Kinderarzt Kontakt auf.

### **Benötigen wir am Ende der Quarantäne noch eine ärztliche Bescheinigung oder wird mein Kind noch einmal getestet?**

Ein ärztlicher Nachweis oder ein Test ist nicht erforderlich. Teilweise wird seitens der Gesundheitsämter ein Test mit Beendigung der Quarantänezeit angeboten.

### **Müssen wir das Essen beim Essenanbieter abmelden?**

Ja, Sie als Vertragspartner müssen bitte die Ab- und Anmeldung übernehmen.

### **Lohnfortzahlung**

Aufgrund des Betreuungsverbot Ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung und der Betreuungsversorgung erhalten Sie einen Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz in Höhe von 67 % des Verdienstausfalls (max. 2.016 Euro für den vollen Monat). Ihr Arbeitgeber reicht den vorliegenden Quarantänebescheid bei der Landesdirektion Sachsen zur Abrechnung des Verdienstausfalls ein. Sollte Ihr Arbeitgeber den Sammelquarantänebescheid nicht sofort anerkennen, legen Sie Ihren Betreuungsvertrag der Kindertageseinrichtung bei. Quarantänebescheide erhalten nur die Familien, welche tatsächlich von Quarantäne betroffen sind.

### **Darf mein Kind wieder in die Kita kommen, wenn wir einen negativen Corona-Test vorlegen?**

Nein, ein negatives Testergebnis verkürzt in keinem Fall den Quarantänezeitraum. Da sich Symptome einer Covid-19 Erkrankung 5 bis 10 Tage nach Infektion entwickeln können. Somit müssen zwingend die 14 Tage häusliche Isolierung eingehalten werden. Falls Ihr Kind/Ihre Kinder Symptome entwickelt/entwickeln, müssen diese 48 h symptomfrei sein bevor sie die Kindertageseinrichtung wieder besuchen dürfen.

### **Werden die Elternbeiträge gemindert bzw. erstattet?**

Eine Elternbeitragsminderung ist im Fall einer Isolation Ihres Kindes aufgrund der Einstufung als Kontaktperson ersten Grades und der dadurch bedingten Nichtinanspruchnahme der Kita-Betreuung nicht vorgesehen. Die Nichtinanspruchnahme der Kita-Betreuung ist in dem Fall wie eine krankheitsbedingte Abwesenheit zu bewerten. Hierbei ist der Paragraph § 8 Abs. 4 der Elternbeitragsatzung anzuwenden.

### **Die Quarantäne belastet uns als Familie sehr, wir brauchen Unterstützung!**

Wir können sehr gut verstehen, dass die Zeit der Quarantäne eine enorme Herausforderung darstellen kann. Sollten Sie als Familie in eine schwierige Situation geraten, können Sie z. B. beim Beratungstelefon des Jugendamtes Dresden anrufen: Telefon (03 51) 4 88 47 41.

Weitere Unterstützungsangebote finden Sie hier:

<https://www.dresden.de/de/leben/gesundheit/hygiene/infektionsschutz/corona/psychologische-hilfen.php>

Herausgeber:

Landeshauptstadt Dresden  
Eigenbetrieb  
Kindertageseinrichtungen  
Dresden

Ergänzung Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH:

**Gerne können Sie auch Ihre Kita-Leitung oder unsere pädagogischen Fachkräfte in der Kita anrufen, wir unterstützen Sie gerne bei der Vermittlung von Kontakten und haben ein offenes Ohr für Ihre Sorgen.**